

verpflichtet ist, für außerhalb der von den deutschen Truppen umgebenen Departementslinie zu jagen, füllt nicht von den Räumungen des Feindes Geprägten Landstrich mit.

Art. 10. Wer Paris verlassen will, bedarf einer regelmäßigen Erlaubnis der französischen Militärbehörde und des Minis. der deutschen Bevölker. Diese Erlaubnisschein und Wfa werden von Richtstagen den Städten, welche sich um eine Stadt im Provinz bewerben, und den Abgeordneten der Versammlung ertheilt. Der Besitz der alle mit Erlaubnis versehenen Personen ist nur zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends zulässig.

Art. 11. Die Stadt Paris zahlt eine tägliche Kriegskontribution von 200 Mill. Francs und ganz vor dem 15. Tage des Waffenstillstands. Die Zahlungsweise wird von einer gewöhnlichen deutsch-französischen Kommission festgesetzt.

Art. 12. Während des Waffenstillstands darf den öffentlichen Weihen, die zur Zahlung der Kontributionen dienen können, nichts entzweit werden.

Art. 13. In Paris dürfen während des Waffenstillstands Waffen, Munition oder die zu ihrer Funktion dienenden Stoffe nicht eingeführt werden.

Art. 14. Unmittelbar wird zur Ausweitung aller Kriegsgefangenen geschritten, welche die französische Armee seit Beginn des Krieges gemacht. Zu diesem Zweck übergeben die französischen Behörden in Meyerle fünf Kommissarien der deutschen Kriegsgefangenen den deutschen Militärbehörden in Amiens, Mons, Orléans und Besouf. Die Freigabeung der deutschen Kriegsgefangenen erfolgt in den der Grenze zunächst gelegenen Punkten. Die deutschen Behörden stellen dagegen in möglichst kürzester Frist auf denselben Punkt eine ähnliche Anzahl französischer Kriegsgefangenen der entsprechenden Grade. Die Ausordnung bezieht sich auch auf Gefangene aus den Kriegsschiffen, auf deutsche Handelschiff-Skipper und die in Deutschland internierten französischen Civilgefangenen.

Art. 15. Ein Postdienst für nicht versiegelte Briefe wird durch Vermittlung des Postamts Hauptquartiers zwischen Paris und den Départements bereitgestellt.

Eine Zollabkommen regelt die Abregungskommission zwischen den belvederischen Streitkräften vor Paris, die Lieferung der Güter und Reklamation an die deutschen Autaristen und die Auslieferung der Waffen und des Kriegsmaterials der Pariser Besatzung.

2.

Scribensprotokollarum polischen Preußisch und Deutschland d. d. Versailles
26. Februar 1871.

Papiere des H. O. Graf Bismarck u., Graf Brax u., Dehne, v. Roeder u.
und Holtz u., welche das deutsche Reich vertreten einerseits und den H. O. Thiers
und Jules Favre, welche Frankreich vertreten andererseits ist, nachdem die Voll-
machten der beiden kontrahirenden Theile in guter und regelmäßiger Form beschieden
worden, nachstehende Vereinbarung getroffen worden, die als Prälimer-Grundlage
für den später abzuhängenden Frieden dienen soll.

Art. 1. Frankreich verzichtet zu Gunsten des Deutschen Reiches auf alle seine
Rechte und Unterherrschaft auf diesem Gebiete, welche östlich von der nachstehend ver-
zeichneten Grenze belassen sind. Die Departementslinie begrenzt an der nordwestlichen
Grenze des Departements Calais nach dem Großherzogthum Augenborg zu, folgt süd-
wärts den westlichen Grenzen der Städte Calais und Thionville, durchschneidet
denanton Verzy, indem sie längs der westlichen Grenzen der Gemeinden Montois-
la-Villeagne und Roncourt, sowie der östlichen Grenzen der Gemeinden Marcey-aux-
Oiseaux, Saint-Ul., Habecourt hinausfließt, berührt die Grenze des Kantons Givet, welche